

Luzern, 10. Juni 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 231

Nummer: P 231
Eröffnet: 18.06.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.06.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 671

Postulat Sager Urban und Mit. über eine Anwendung der Transparenzvorschriften auf AN-Institute der Universität Luzern

§ 28 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (SRL Nr. 539c) regelt die extern getragenen Institute (frühere Bezeichnung: AN-Institute). Die Institute werden ausschliesslich oder mehrheitlich durch Professorinnen oder Professoren der Universität geleitet, sie haben aber eine universitäts-externe Trägerschaft, beispielsweise eine Stiftung oder einen Verein. Deshalb gelten die Transparenzvorgaben der Universität Luzern, darunter jene der Verordnung über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern vom 12. Dezember 2017 (SRL Nr. [549l](#)) und des Reglements über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen an der Universität Luzern (Fundraising Policy UniLU) vom 12. Mai 2023 (SRL Nr. [539o](#)) für sie nicht (siehe dazu unsere Antwort zur Anfrage A [605](#)).

Extern getragene Institute verfügen über eine vom Universitätsrat genehmigte Kooperationsvereinbarung mit der Universität (davon ausgenommen ist das Ökumenische Institut, das im Jahr 1998 gegründet wurde). Die Kooperationsvereinbarungen der in jüngster Zeit gegründeten extern getragenen Institute enthalten Bestimmungen zur Offenlegung, die mit der Fundraising Policy der Universität in Einklang stehen. Die älteren Vereinbarungen weisen keine Offenlegungspflicht auf. Teilweise existieren jedoch Bestimmungen in den von den Instituten erlassenen Reglementen.

§ 2 Absatz 1 des Reglementes über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern (Integritätsreglement UniLU) vom 9. Dezember 2015 (SRL Nr. [539k](#)) gilt sinngemäss auch für Angehörige von extern getragenen Instituten. Wir teilen deshalb die Sorge der Postulantinnen und Postulanten um die wissenschaftliche Integrität des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik und der anderen extern getragenen Institute nicht (siehe Antwort auf das Postulat P [1109](#)). Sollte ein begründeter Verdacht auf eine Verletzung der Regeln bestehen, können die zuständigen Organe der Universität die Durchführung einer Untersuchung beschliessen.

Die Kooperationsvereinbarungen wurden mit Ausnahme derjenigen des Ökumenischen Instituts von der rechtlich selbständigen Universität abgeschlossen und vom Universitätsrat ge-

nehmigt. Wir sehen keinen Anlass, uns im Universitätsrat für eine Anpassung der bestehenden und meist relativ jungen Kooperationsvereinbarungen einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass mit der geltenden Verpflichtung zur wissenschaftlichen Integrität sowie der Leitung der Institute durch Professorinnen und Professoren der Universität Luzern allfällige Missstände erkannt und angegangen werden können. Deshalb sind wir auch nicht bereit, Kooperationsvereinbarungen, die erst vor wenigen Jahren im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen wurden, durch eine öffentlich-rechtliche Regelung zu übersteuern.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Mit einer Umsetzung des Postulats wären für den Kanton keine Kostenfolgen verbunden.